

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die  
überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
gemäß Verteiler

per E-Mail

**Matthias Krömer**

Tel.: 0251 591-6530

**Büro der Geschäftsstelle:**

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

**Achtung: Neue Fax-Nr.**

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: [bag@lwl.org](mailto:bag@lwl.org)

Internet: [www.bagues.de](http://www.bagues.de)

BAGüS SGB XII-97-01

Münster, 23.01.2012

## Mitglieder-Info Nr. 6/2012

### Ambulant betreute Wohnmöglichkeit im Sinne des § 98 Abs. 5 SGB XII

Hier: Urteil des Bundessozialgerichtes vom 25.08.2011, Az.: B 8 SO 7/10 R

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Verfahren hatte der Sozialhilfesenat des Bundessozialgerichtes in einem Erstattungsstreit zwischen zwei Sozialhilfeträgern im Wesentlichen zu beurteilen, ob die Zuständigkeit nach § 98 Abs. 5 SGB XII voraussetzt, dass die betreffende Wohnung/Wohnmöglichkeit nur gekoppelt mit der Betreuungsleistung zur Verfügung gestellt wird. Dies hatte die Vorinstanz so entschieden.

Der erkennende Senat widerspricht in der Zurückweisungsentscheidung dieser Auffassung (vgl. Rn. 15 und Rn. 16) und stellt im Wesentlichen fest, dass es bei der Beurteilung der Zuständigkeit nach § 98 Abs. 5 Satz 1 nicht auf eine solche Verknüpfung ankomme. Der Begriff der betreuten Wohnmöglichkeit werde im Gesetz nicht näher definiert, habe sich allerdings über den Verweis in § 54 Abs. 1 SGB XII an § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX zu orientieren. Hilfen in betreuten Wohnmöglichkeiten auf solche Wohnformen zu begrenzen, bei denen Betreuung und Wohnen institutionell verknüpft sind, wäre nach Auffassung des Senates mit dem Regelungszweck des § 55 SGB IX unvereinbar. Auch in einer selbst angemieteten Wohnung könne ein Bedarf an regelmäßigen ambulanten Teilhabeleistungen mit dem Ziel eines selbstbestimmten Lebens bestehen.

; Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunalverband Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

**Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)**  
**Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Matthias Krömer**

**Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung**  
**WestLB AG Münster · BLZ 400 500 00 · Kto.-Nr. 60 129**

Die von der Vorinstanz geforderte Beschränkung der Hilfeleistung des betreuten Wohnens widerspräche dem Ziel der Verselbständigung der nachfragenden Personen, dass letztlich gerade darauf ausgerichtet sei, das Wohnen in der eigenen Häuslichkeit möglichst selbstbestimmt bewältigen zu können.

Ich habe die Entscheidung als Anlage beigefügt und darf zur weiteren Begründung darauf verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer